

Meldung Mieterwechsel

Einzug / Wegzug / Umzug innerhalb der Liegenschaft

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über das Einwohnerregister vom 25. Februar 2009

§ 8. 1 Vermieterinnen und Vermieter sowie Liegenschaftsverwaltungen sind gegenüber dem Einwohneramt verpflichtet:

1. Die ein- und ausziehenden Mieterinnen, Mieter, Untermieterinnen und Untermieter innert 14 Tagen unentgeltlich zu melden;
2. Auf Anfrage darüber Auskunft zu geben, wer ihre Mietobjekte bewohnt

2 Wer in seinem Haushalt Logis gewährt, hat gegenüber dem Einwohneramt die gleiche Melde- und Auskunftspflichten wie Vermieterinnen und Vermieter.

Angaben zur Wohnung:

genaue Adresse:

Stockwerk:

Lage auf dem Stockwerk (aus Sicht der Eingangstüre vor dem Gebäude): rechts mitte links

Anzahl Zimmer:

Wegziehende Person(en):

Name:

Name:

Vorname:

Vorname:

Anzahl wegziehende Personen im Haushalt:

Wegzugsdatum:

Einziehende Person(en):

Name:

Name:

Vorname:

Vorname:

Anzahl einziehende Personen im Haushalt:

Einzugsdatum:

Kontakt Absender:

Name:

Adresse:

Telefon:

E-Mail: